

Satzung

des Vereins zur Förderung des Bank- und Kapitalmarktrechts e.V.

Fassung vom 15.03.01

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Bank- und Kapitalmarktrechts“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Münster einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Forschung und Lehre auf den Gebieten des Rechts der Finanzdienstleistungen, insbesondere des Bank- und Kapitalmarktrechts einschließlich der Bezüge zur kapitalmarktorientierten Rechnungslegung und zum Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU). Es soll der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie zwischen Wissenschaft und Praxis unterstützt und ein Beitrag zur praxisnahen juristischen Ausbildung geleistet werden. Für den Fall, daß an der WWU eine Forschungsstelle für Bankrecht eingerichtet wird, unterhält der Verein die Forschungsstelle im Rahmen seiner Mittel und fördert sie bei der Durchführung ihrer Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Ausbau und Unterhaltung einer Bibliothek sowie Aufbau einer computergestützten Datenbank zum Recht der Finanzdienstleistungen,
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (insbesondere Symposien, Seminare, Vorträge) und Forschungsvorhaben,
 - c) Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderung der Publikation von Forschungsergebnissen (z.B. durch Druckkostenzuschüsse),
 - d) Pflege und Intensivierung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis,

- e) Finanzierung eines ergänzenden Studienangebots zum Bankrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (insbesondere durch Beihilfen für die Korrektur von Abschlußklausuren, Seminararbeiten usw.).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Darüber hinaus kann er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelaufbringung und -verwendung

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Geld- und Sachspenden. Der Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen 100,- € für nicht-natürliche Rechtsträger (juristische Person und sonstige Personenvereinigungen) 500,- €. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Gründungsjahr nach Aufforderung durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand erstellt jährlich eine Haushaltsrechnung. Die Mittel werden zeitnah verwendet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und nicht-natürliche Rechtsträger (§ 3 Abs. 1) werden, die an den Gebieten, die vom Vereinszweck umfaßt sind, interessiert sind.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei nicht-natürlichen Rechtsträgern durch Auflösung; bei Umwandlungen wird die Mitgliedschaft durch den übernehmenden oder formwechselnden Rechtsträger fortgesetzt;
 - c) durch Austritt, wobei dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen muß;
 - d) durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes; das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung oder Umwandlung des Vereins,
 - e) die ihr vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegten Fragen,
 - f) die Abstimmung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins oder eine Umwandlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, Auflösung und Umwandlung des Vereins müssen in der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wird, vor der Beschlußfassung angekündigt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Soweit der jeweilige Direktor des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht, Abt. I (Wirtschaftsrecht, Schwerpunkt Bankrecht) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster dem Vorstand nicht angehört, nimmt er an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne dieser Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluß kann auch durch fernmündliche Absprache zustande kommen.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Es besteht Einzelvertretungsmacht.
- (6) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Haushaltsplan und erstattet einen jährlichen Bericht einer Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Fördervereins.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins und prüft den Rechnungsabschluß für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat wird gebildet durch Persönlichkeiten aus der Praxis. Soweit eine Forschungsstelle eingerichtet wird, sollen auch die Direktoren der Forschungsstelle Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu unterstützen. Er pflegt den Kontakt zwischen der Forschungsstelle und der Praxis und gibt Anregungen für die Arbeit der Forschungsstelle.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für Forschung und Lehre auf den Gebieten des Rechts der Finanzdienstleistungen.
- (2) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.03.2001 in der Gründerversammlung errichtet.